

Glosse

Rolf Gössner

Schutzheilige der Polizei

Staats- und bibeltreue Richter geißeln Polizeikritik

»Langsam bin ich die ständige Kritik an der Arbeit unserer Polizei leid«, schreibt am 20. 10. 1999 ein entnervter Leser in der »Schaumburger Zeitung«. »Anstatt die Tätigkeit der Polizei endlich mal lobend anzuerkennen, scheint es immer wieder ein Interesse daran zu geben, ihre Arbeit madig zu machen.« Schließlich sei die Polizei »als Teil der von Gott eingesetzten Obrigkeit eine Säule unseres Staates, die für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung« Sorge und damit dem Schutz aller Bürger diene.

Der aufgebrachte Leserbriefschreiber, der die von Gott eingesetzte Obrigkeit durch Polizeikritik gefährdet sieht, unterzeichnete seinen Brief mit »Peter Rohde, Kreisverbandsvorsitzender der Partei Bibeltreuer Christen in Schaumburg/Nienburg«. Und Rohde erweist sich nicht nur als bibeltreu, sondern auch als bibelfest, wenn er zur Begründung, daß, »solange wir ein rechtschaffenes Leben führen«, wir vor der Polizei keine Angst zu haben brauchen, aus dem »Römerbrief Kap. 13, 3–4« zitiert: »Willst du dich aber vor der staatlichen Macht nicht fürchten, so tue das Gute, und wirst Lob von ihr haben, denn sie ist Gottes Dienerin, dir zum Guten. Wenn du aber das Böse tust, so fürchte dich! Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst, denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe für den, der Böses tut.« Ganz bibeltreu war der Bibeltreue freilich nicht: Daß die Obrigkeit zum »Tier aus dem Abgrund« (Offenbarung 11, 7) werden kann, daß man »Gott mehr gehorchen muß als den Menschen« (Apostelgeschichte 5, 29) bleibt unerwähnt.

Keine freischwebende Seele verirrt sich da in demokratiefremde Gefilde, nein, der bibelfeste Schaumburger ist selbst Teil der schwertragenden Obrigkeit, selbst »Rächer zur Strafe für den, der Böses tut«: Rohde ist Richter am Landgericht Bückeburg. Zur Exekution seiner Beschlüsse stützt er sich auf jene Säule des Staates, die er in seinem Leserbrief auf so obrigkeitstgläubige Art und Weise vor madig machender Kritik in Schutz zu nehmen sucht: die Polizei.

Landrichter Rohdes antidemokratische Philippika richtet sich gegen einen seiner Kollegen erster Instanz: gegen Christian Rost, Richter am Amtsgericht Rinteln. Der hat es anlässlich eines Vortrags des niedersächsischen Innenministers Heiner Bartling (SPD) während einer Veranstaltung der Celler Anwaltskammer Anfang Oktober 1999 gewagt, »Gottes Dienerin«, der Obrigkeit, zu widersprechen. Bartling hatte sich in seinem Referat zu »Niedersachsens Weg der inneren Sicherheit« unter anderem (wieder mal) für eine Ausweitung der Polizeikompetenzen ausgesprochen: Die Bürgerinnen und Bürger sollten künftig gesetzlich verpflichtet werden, auch vor der Polizei zur Zeugenaussage zu erscheinen und auszusagen, wie sie das nach der Strafprozeßordnung derzeit nur bei Staatsanwaltschaft und Gericht tun müssen. Denn: Die Polizei sei »eigenständiger und gleichrangiger Partner der Justiz«, dem künftig größere Verantwortung übertragen werden solle.

Amtsrichter Christian Rost hielt diesem Ansinnen seine eigene richterliche Erfahrung entgegen: Man könne keineswegs sicher sein, daß es bei polizeilichen Verneh-

mungen immer korrekt zugehe. Häufige Klagen über fragwürdige Vernehmungsmethoden gäben ihm zu denken. Leider sei eine Aufklärung polizeilichen Fehlverhaltens häufig schwierig, ja unmöglich, weil nach wie vor in vielen Polizeibehörden ein unseliger Korpsgeist herrsche, der nicht selten zu abgestimmten Zeugenaussagen und zu Falschaussagen vor Gericht führe und belastende Aussagen von Kollegen über Kollegen verhindere. Gleichwohl würden Aussagen von Polizeibeamten vor Gericht allzu häufig als glaubwürdiger eingeschätzt als die anderer Zeugen.

Nach diesen moderaten Zweifeln eines Amtsrichters entbrannte ein vehementer Streit im Saale und in der örtlichen Presse, ob es denn einem Richter gestattet sein könne, solche Kritik an der Polizei zu äußern. Die Rintelner Polizei, die nach Rosts Aussage gar nicht gemeint gewesen sei, reagierte »stocksauer« und nahm übel. Das Landgericht distanzierte sich von Richter Rost und disqualifizierte seine Äußerung als »nicht repräsentativ für die Richterschaft« – was sicher stimmt. Komme es zu polizeilichem Fehlverhalten, so handele es sich lediglich um Einzelfälle. Der Landesinnenminister zeigte großes Verständnis für die polizeiliche Verärgerung, wies »pauschale Vorwürfe und Unterstellungen« pauschal zurück und gestand ungefragt: »Ich habe Vertrauen in die Polizei.« Ein CDU-Abgeordneter fragte daraufhin die Landesregierung zu allem Überfluß, ob ihr die Äußerungen des Richters bekannt seien und wie sie diese beurteile. Und er forderte die Landesregierung auf, einen »konsequenten Schlußstrich« unter den Fall Rost zu ziehen. Das klang nach Disziplinierung und Berufsverbot.

Den Gipfel des Eifers erreichte Landrichter Rohde mit seinem Leserbrief an die »Schaumburger Zeitung«: Werde die Polizei als »Säule unseres Staates« durch eine »zunehmende, oftmals völlig unberechtigte Kritik mehr und mehr angesägt«, so die apokalyptische Angst des Bibeltreuen, dann »brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn sie irgendwann einmal zusammenbricht und mit ihr unsere Gesellschaft als Ganzes«. Um dies zu verhindern, sei »die Arbeit unserer Polizei, wo immer es geht, umfänglich zu fördern«. Auch ein bibeltreuer Richter könnte eigentlich ins Grundgesetz schauen. Dort steht, als Absage an eine religiöse Legitimation des Staates, der Satz: »Es besteht keine Staatskirche« (Art. 140 GG, Art. 137 WRV).

Peter Neumann/Stefan von Raumer (Hrsg.)

Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Volksgesetzgebung

Dargestellt am Beispiel der Art. 68, 69 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen

Nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in anderen Bundesländern wird zunehmend versucht, die Forderung nach praktikableren Regelungen über die Volksgesetzgebung im Wege der Volksgesetzgebung durchzusetzen. Das Volksbegehren »Mehr Demokratie in NRW: Faire Volksentscheide in die Verfassung!« hat daher enorme Bedeutung für die Verfassungsentwicklung in der gesamten Bundesrepublik.

Die wesentlichen Merkmale des Gesetzentwurfs, der dem Volksbegehren zu Grunde liegt, werden in diesem Band dargestellt und kommentiert. Den durch das Volksbegehren aufgeworfenen Rechtsfragen wird besonderes Augenmerk geschenkt.

Die Herausgeber sind u.a. durch ihre Arbeit im Verein *Mehr Demokratie e.V.* bestens mit der Materie vertraut. Für die Behandlung der Rechtsfragen konnten sie ausgewiesene Kenner des Staats- und Verfassungsrechtes gewinnen.

1999, 245 S., brosch., 68,- DM, 496,- öS, 62,- sFr, ISBN 3-7890-6444-0



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden